

# **Nutzungsordnung für die Bibliothek der Hochschule für Musik und Theater Hamburg**

## Inhaltsverzeichnis

### **Präambel**

- § 1 Aufgaben und Dienstleistungen der Bibliothek
- § 2 Gebühren

### **Nutzungsverhältnis**

- § 3 Nutzungsberechtigte
- § 4 Nutzungsverhältnis
- § 5 Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände
- § 6 Zulassung zur Nutzung
- § 7 Bibliotheksausweis
- § 8 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

### **Angebote und Dienstleistungen**

- § 9 Arbeitsplätze, Schließfächer, Bücherwagen
- § 10 Umgang mit Medien
- § 11 Ausleihe
- § 12 Rückgabe
- § 13 Anfertigung von Kopien, Ausdrucken und anderen Vervielfältigungen

### **Haftung**

- § 14 Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Bibliothekseigentum
- § 15 Haftung der HfMT-Bibliothek

### **Schlussbestimmungen**

- § 16 Anwendungsbereich
- § 17 Ergänzung der Nutzungsordnung
- § 18 Datenschutz
- § 19 Inkrafttreten

## **Präambel**

Der Senat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 19.10.2016 die folgende Nutzungsordnung für die Bibliothek der Hochschule für Musik und Theater Hamburg beschlossen.

## **§ 1 Aufgaben und Dienstleistungen der Bibliothek**

Die Bibliothek der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT), im Folgenden als HfMT-Bibliothek bezeichnet, ist eine Wissenschaftliche Bibliothek. Sie dient als zentrale Einrichtung dem Studium, der Lehre und der Forschung an der Hochschule für Musik und Theater. Sie bietet folgende Nutzungsmöglichkeiten:

- (1) Nutzung ihrer Bestände in den Räumen der Bibliothek
- (2) Ausleihe von Medien (Bücher, Noten, AV-Materialien, E-Medien) zur Nutzung außerhalb der Bibliothek für Hochschulangehörige
- (3) Auskünfte und Informationsvermittlung
- (4) Führungen und Schulungen zur Benutzung

## **§ 2 Gebühren**

Die für die Vornahme von Amtshandlungen anfallenden Verwaltungsgebühren sowie die Gebühren für die Nutzung und / oder die Inanspruchnahme einzelner Leistungen der HfMT-Bibliothek sind der jeweils geltenden Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zu entnehmen.

## **Nutzungsverhältnis**

### **§ 3 Nutzungsberechtigte**

- (1) Jedes Mitglied der Hochschule für Musik und Theater ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Hochschule berechtigt, die Bibliothek zu benutzen und Medien zu entleihen. Andere Personen können die Bibliothek ebenfalls nutzen, sie sind jedoch nicht zur Ausleihe berechtigt. Über die Zulassung von Nicht-Mitgliedern zur Ausleihe entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Zulassung verweigert oder widerrufen werden.

### **§ 4 Nutzungsverhältnis**

- (1) Zwischen der HfMT-Bibliothek und den Nutzerinnen und Nutzern wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (2) Mit der Nutzung von Leistungen der HfMT-Bibliothek erkennen die Nutzerin und der Nutzer diese Nutzungsordnung an.
- (3) Die Nutzungsordnung regelt unbeschadet des allgemeinen Hausrechts die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der HfMT-Bibliothek und den Nutzerinnen oder Nutzern.
- (4) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung sowie den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Sie haften für Schäden und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

## **§ 5 Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände**

- (1) Um eine angenehme Arbeitsatmosphäre zu schaffen, sind alle Besucherinnen und Besucher dazu aufgefordert, sich rücksichtsvoll und respektvoll zu verhalten und andere Besucherinnen und Besucher nicht mit ihrem Benehmen zu stören oder in der Wahrnehmung ihrer berechtigten Ansprüche zu behindern.
- (2) Essen und Trinken sowie das Telefonieren sind in der Bibliothek nicht gestattet; Mobiltelefone sind stumm zu schalten.
- (3) Alle Besucherinnen und Besucher sind dazu verpflichtet, das Bibliotheksgut und die Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.

## **§ 6 Zulassung zur Nutzung**

- (1) Wer Bibliotheksgut außer Haus ausleihen oder in die Lesesäle bestellen will sowie die Computerarbeitsplätze der HfMT-Bibliothek nutzen will, bedarf grundsätzlich der Zulassung, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Zulassung von Nutzerinnen und Nutzern ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:
  1. Die Zulassung ist grundsätzlich persönlich zu beantragen.
  2. Studierende unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten.
  3. Der amtlich gemeldete Wohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.
  4. Bei der Beantragung ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen; alternativ ist die Vorlage eines Reisepasses oder eines elektronisch lesbaren Führerscheins, jeweils mit Adressenbestätigung des Einwohnermeldeamtes, möglich.
  5. Studierende haben zusätzlich den gültigen Studierendenausweis vorzulegen; andere Ermäßigungsberechtigte im Sinne der Gebührenordnung haben ihren Status ebenfalls durch geeignete Dokumente zu belegen.
  6. Nicht natürliche Personen (juristische Personen, Firmen, Behörden, Institute und vergleichbare Untereinheiten der Hochschulen) beantragen die Zulassung durch eine zeichnungsberechtigte Person, die sich durch ein amtliches Dokument legitimiert.
  7. Die Nutzungsgebühr ist im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Zulassung ist zeitlich befristet.
- (4) Eine Verlängerung der Zulassung kann beantragt werden. Voraussetzung einer Verlängerung ist die vollständige Begleichung ausstehender Gebührenforderungen der HfMT-Bibliothek.
- (5) Änderungen der bei der Zulassung genannten Daten sind der HfMT-Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich daraus ergeben, zu Lasten der Nutzerinnen oder Nutzer.

## **§ 7 Bibliotheksausweis**

- (1) Zugelassene Nutzerinnen und Nutzer erhalten einen Bibliotheksausweis, der im Eigentum der HfMT-Bibliothek steht
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Für eine missbräuchliche Verwendung haftet die Nutzerin oder der Nutzer.

- (3) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der HfMT-Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zeitpunkt der Verlustmeldung besteht die Haftung nach § 15 dieser Nutzungsordnung in vollem Umfang weiter.
- (4) Mit Ausstellung eines neuen Ausweises verliert der alte Ausweis seine Gültigkeit.

## **§ 8 Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Das Nutzungsverhältnis wird beendet, wenn
  1. die Nutzerin oder der Nutzer dies erklärt,
  2. die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
  3. die Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises abgelaufen ist,
  4. die Nutzerin oder der Nutzer von der Nutzung dauerhaft ausgeschlossen worden ist oder
  5. der Tod der Nutzerin oder des Nutzers eingetreten ist.
- (2) Mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind alle noch bestehenden Verpflichtungen der Nutzerin oder des Nutzers gegenüber der Bibliothek zu erfüllen; sie gelten weiterhin.
- (3) Ein Ausschluss im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 erfolgt, wenn eine Nutzerin oder ein Nutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Nutzungsordnung oder der Hausordnung der HfMT verstößt oder besondere Umstände eintreten, die die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses unzumutbar machen. Der Ausschluss erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Bibliothekspersonals und kann von vorübergehender, dauernder, teilweiser oder gänzlicher Natur sein. Der Ausschluss erfolgt unter Angabe der Gründe schriftlich.
- (4) Von Absatz 3 unberührt bleibt das Recht der Bibliotheksleitung, die Nutzung im Rahmen des Hausrechts, insbesondere zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr, zu untersagen oder einzuschränken.

## **Angebote und Dienstleistungen**

### **§ 9 Arbeitsplätze, Schließfächer**

Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der täglichen Arbeit zu räumen und können seitens der Bibliothek geräumt werden, wenn ein Platz belegt, aber offensichtlich längere Zeit ungenutzt ist.

- (1) Die HfMT-Bibliothek bietet für die Dauer der Bibliotheksbenutzung innerhalb ihrer Öffnungszeiten Schließfächer an. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (2) Sollte keine fristgemäße Räumung durch die Nutzerin oder den Nutzer erfolgen, ist die HfMT-Bibliothek berechtigt, diese kostenpflichtig gemäß der Gebührenordnung durchzuführen und die darin befindlichen Gegenstände als Fundsachen zu behandeln.
- (3) Bei Verlust eines Schlüssels, der im Eigentum der HfMT-Bibliothek steht, ist voller Ersatz zu leisten (entsprechend §14, Abs.2).

### **§ 10 Umgang mit Medien**

- (1) Es ist untersagt, den Zustand der Medien in jeglicher Form, insbesondere inhaltlicher Art oder die Substanz betreffend, beispielsweise mittels Eintragungen, Unterstreichungen, Durchzeichnen oder Umknicken der Blätter zu verändern.

- (2) Um Missverständnissen vorzubeugen, soll die Nutzerin oder der Nutzer den Zustand des ihr / ihm ausgehändigten Bibliotheksgutes bei Empfang prüfen und ggf. vorhandene Schäden unverzüglich anzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so hat die Nutzerin oder der Nutzer zu beweisen, dass sie / er das Bibliotheksgut bereits in fehlerhaftem Zustand erhalten hat. Gleiches gilt für das Fehlen von Beilagen und Zubehör.
- (3) Selbstklebende Zettel, Lesezeichen und ähnliches sind vor der Rückgabe der Medien zu entfernen. Bei lesesaalpflichtigen Medien ist aus Gründen der Bestandserhaltung die Nutzung selbstklebender Zettel verboten.
- (4) Es ist nicht gestattet, Beschädigungen an den Medien selber zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.
- (5) Präsenzbestand und in den Lesesälen bereitgestellte Medien dürfen in der Regel nur dort genutzt werden.
- (6) Nach Gebrauch sind Präsenzbestände sogleich an ihren Standort zurückzustellen; bereitgestellte Medien sind an dem dafür bestimmten Platz zurückzugeben.
- (7) Für Handschriften und andere wertvolle Bestände gilt eine ergänzende Nutzungsordnung.

## **§ 11 Ausleihe**

- (1) Die in der HfMT-Bibliothek vorhandenen Medien können zur Nutzung außerhalb der Bibliotheksräume ausgeliehen werden, sofern dem keine Nutzungseinschränkungen entgegenstehen.
- (2) Bestell- und Ausleihvorgang sowie Bereitstellungsfristen des Bibliotheksgutes, Leihfristen und mögliche Verlängerungen regelt die HfMT-Bibliothek nach Zweckmäßigkeit.
- (3) Die Nutzung bestimmter Medien wird eingeschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Strafrecht, das Urheberrecht sowie der Schutz von Persönlichkeitsrechten.

## **§ 12 Rückgabe**

- (1) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist ist das Bibliotheksgut unaufgefordert zurückzugeben.
- (2) Im Falle einer verspäteten Rückgabe fallen Gebühren an, die sich nach der Gebührenordnung richten.

## **§ 13 Anfertigung von Kopien, Ausdrucken und anderen Vervielfältigungen**

- (1) Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, Reproduktionen aus Medien der HfMT-Bibliothek selbst anzufertigen, soweit der Erhaltungszustand der Vorlagen und das Urheberrecht dies zulassen.
- (2) Je nach Erhaltungszustand und Schutzbedürftigkeit eines Mediums kann die HfMT-Bibliothek die eigenständige Reproduktion untersagen.
- (3) Nutzerinnen und Nutzer sind für die Beachtung urheberrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Vorschriften verantwortlich. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Bibliothek von jeglicher Haftung für eine etwaige Verletzung der Rechte Dritter frei zu stellen.

## **Haftung**

### **§ 14 Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Bibliothekseigentum**

- (1) Wer Bibliotheksgut beschädigt, zerstört oder verliert, ist der HfMT-Bibliothek zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Art und Höhe des Schadensersatzes bestimmt die HfMT-Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ersatzleistung ist in angemessener Frist zu leisten.
- (3) Bei unersetzbaren Werken kann neben den Kosten für die Herstellung der Reproduktion voller Wertersatz gefordert werden.
- (4) Bei Verlust eines Bibliotheksmediums ist eine Verlusterklärung auszufüllen. Mit dieser wird eine Verwaltungskostenpauschale gemäß der Gebührenordnung fällig. Die Rückgabeverpflichtung bleibt auch bei Beschaffung eines Ersatzexemplars bestehen. Die Kosten der Wieder- oder Ersatzbeschaffung des verloren gegangenen Mediums hat die Nutzerin oder der Nutzer zu tragen.

### **§ 15 Haftung der HfMT-Bibliothek**

- (1) Die HfMT-Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind; die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist regelmäßig ausgeschlossen.
- (2) Die HfMT-Bibliothek übernimmt für die Dienstleistungen selbstständiger Partner keine Haftung. Bei der Nutzung von Geräten oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Vertragspartnern der HfMT gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Partners.
- (3) Die HfMT-Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von elektrischen Geräten und/oder Software oder durch die Nutzung von Stromanschlüssen der HfMT an Daten, Dateien, Programmen und elektrischen Geräten der Nutzerinnen und Nutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Nutzerinnen und Nutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien und die Nutzung von Dienstleistungen der HfMT-Bibliothek entstehen.
- (4) Die HfMT-Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte der von ihr zur Verfügung gestellten Medien.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Anwendungsbereich**

- (1) Keine Nutzung im Sinne dieser Nutzungsordnung sind
  1. die Ausleihe an andere Bibliotheken und auswärtige Kundinnen und Kunden,
  2. die Herstellung fotografischer Aufnahmen und anderer Kopien durch die Nutzerinnen und Nutzer zum Zweck der Veröffentlichung (Reprints und ähnliches),
  3. die Bereitstellung von Reprintvorlagen,
  4. die Entleihung von Beständen der HfMT-Bibliothek zu Ausstellungszwecken,
  5. die Edition oder gewerbliche Faksimilierung von Handschriften, Inkunabeln und Rara sowie von alten Karten, Plänen oder Grafiken,
  6. Film- und Tonaufnahmen sowie gewerbliche Fotoaufnahmen,
  7. der Besuch von Veranstaltungen und Ausstellungen Dritter, die in den Räumen der Bibliothek stattfinden.

- (2) In diesen und sonstigen Fällen, die nicht der Nutzungsordnung unterliegen, kann nach Ermessen der HfMT-Bibliothek eine besondere Vereinbarung getroffen werden, soweit nicht das Hausrecht gilt.

### **§ 17 Ergänzung der Nutzungsordnung**

- (1) Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Nutzungsordnung zu erlassen.
- (2) Die Nutzungsordnung wird ergänzt durch:
1. die Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken,
  2. die Hausordnung der HfMT,
  3. ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze in der HfMT-Bibliothek,
  4. ergänzende Benutzungsregelungen für Handschriften, Nachlässe und wertvolle Drucke der HfMT-Bibliothek,
  5. sonstige in der Nutzungsordnung erwähnte oder ergänzende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 18 Datenschutz**

Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind das Hamburgische Hochschulgesetz und das Hamburgische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Auskünfte über die Daten von Nutzerinnen oder Nutzern werden nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen erteilt.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung tritt am 15. Februar 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Benutzungsordnung vom 13. August 2003.